

Karl-Friedrich Weber

Waldbrief Nr. 91 vom 08.08.2026

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO) – spät aber nicht zu spät?

„Überall stoßen wir auf ein Denken, das kein Morgen kennt.“

(Angela Merkel)

Die Raumordnung in Deutschland kennt Ziele, die zu erreichen sind und Grundsätze, die der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen zugänglich sind. Ganz vorn, unter Ziffer 1.1 des Landesraumordnungsprogramms (LROP) werden die Festlegungen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes genannt. Angesichts des Zustandes, in dem die Welt sich befindet, müssten die zwei prioritären Oberziele heißen: Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie Schutz der Menschheit vor den Folgewirkungen der menschengemachten Klimaveränderungen. Stattdessen wird im LROP an primärer Stelle die Festlegung getroffen: *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.“* Unter Ziffer 1.1 04 heißt es: *„Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll auf regionales Wachstum ... zielen.“* Unter Ziffer 1.1 05 heißt es: *„In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums ... erreicht werden.“* Es geht nicht vorrangig um Bewahrung der Natur als Voraussetzung für Überleben, sondern um Wachstum und Wettbewerb, zwingend einhergehend mit Wachstum an Ressourcenverbrauch – nur grün gefärbt. Aus Gewerbegebieten unter Verbrauch freier Landschaft werden so widerspruchsfrei grüne Gewerbegebiete. So einfach ist das.

Am 13. September ist in Niedersachsen Kommunalwahl. Es geht um Sitze und Einfluss in Gemeinderäten und Kreistagen; in vielen Kommunen auch um die Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister. Wir nennen das Wahlkampf. Auch im Landkreis Helmstedt bewerben sich u.a. die Landratskandidaten von SPD und CDU als Chefs um die politische Kreisebene. Eine ihrer wichtigen Aufgabe ist der Naturschutz im übertragenen Wirkungskreis. Beide Kandidaten sind Juristen und sollten, so könnte die Erwartung lauten, in ihren Bewerbungsschriften wenigstens mit einem Satz Naturschutz und Landschaftspflege erwähnen, auch wenn sie keine präzisen Vorstellungen von der Bedeutung dieser Aufgabe haben sollten. Wir suchen vergebens. Kein Programm. Keine Idee. Keine Aussage. Von der EU-Wiederherstellungsverordnung 2024/1991 haben sie wohl noch nie etwas gehört. Sie liegt offenbar jenseits ihres Erkenntnis-horizontes. Aber machen wir uns nichts vor: Helmstedt ist (fast) überall in Deutschland.

Die Wiederherstellungsverordnung - Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Wir nennen Sie im folgenden W-VO. Es wird noch eine Weile dauern, bis uns diese juristische Konstruktion glatt von den Lippen geht. Die Verordnung (EU) 2024/1991 hat Gewicht und könnte eine der bedeutendsten des Unionsrechts werden.

Die W-VO befasst sich mit der Wiederherstellung der Natur. Sie ändert die Verordnung (EU) 2022/869 und legt einen rechtlichen Rahmen für die Wiederherstellung von Ökosystemen in der gesamten EU fest, um die biologische Vielfalt zu erhalten und die Widerstandsfähigkeit der Natur gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen in Teilabschnitten bis 2030 und 2050.

Wichtige Bestimmungen

Ziele der Wiederherstellung: Die W-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, zu renaturieren.

Nationaler Wiederherstellungsplan: Jeder Mitgliedstaat muss einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen, der bis zum 1. September 2026 der Europäischen Kommission vorgelegt werden muss. Der endgültige Plan ist bis 2027 fällig.

Umfang der Verordnung: Die Verordnung gilt nicht nur für Natura 2000-Gebiete, sondern auch für andere Lebensräume und Ökosysteme.

Wie geht es weiter?

Die W-VO ist eine in die Zukunft gerichtete politische Entscheidung der Gemeinschaft, mit der einmal mehr die Hoffnung verbunden ist, dass sie eine längst fällige Wirkung entfaltet. Aber hatten wir nicht die gleiche Hoffnung, als 1992 die FFH-Richtlinie mit der bereits lange vorher geltenden und weitgehend wirkungslos gebliebenen Vogelschutzrichtlinie zu einem Netz Natura 2000 in Kraft trat, zu der nachfolgend ergänzend die Wasserrahmenrichtlinie mit verbindlichen Zeithorizonten beschlossen wurde? Jahrzehntelange Interessengegensätze, politische Auseinandersetzungen, Widerstände, das destruktive Ringen um kleinste Schritte, obwohl striktes geltendes Recht, prägten die vergangenen drei Jahrzehnte. Der Weg bleibt steinig, und das Ziel liegt immer noch in weiter Ferne. Wir haben vor allem daraus die Einsicht gewonnen, dass politische Beschlüsse solange Lippenbekundungen bleiben, wie sie sich nicht in Finanzplänen und Haushalten abbilden.

Ein renommiertes Autorenkollektiv um Prof. Dr. Rainer Luick hatte 2025 in einem dreiteiligen Essay den Komplex der W-VO aufgearbeitet.

(Luick, R., Jedicke, E., Fartmann, T., Grossmann, M. & Potthast, T. (2025): *Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Hintergrund, Entstehung und Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens - ein Rückblick. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 57(3):12-2.*

DOI.10.1399/NuL.110576

https://www.researchgate.net/publication/389416588_Die_EU-Verordnung_uber_die_Wiederherstellung_der_Natur_Hintergrund_Entstehung_und_Verlauf_des_Gesetzgebungsverfahrens_-_ein_Ruckblick



Prof. Dr. Eckhard Jedicke ist seit 2016 Professor für Landschaftsentwicklung am Institut für Landschaftsplanung und Naturschutz der Hochschule Geisenheim University. Er leitet dort das Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT). Zuvor freiberuflich tätig als Projektentwickler im Naturschutz. Forschungsschwerpunkte: nachhaltige Gestaltung von Kulturlandschaften, Biotopverbund, Klimaanpassung von Naturschutz und Landnutzung, Naturschutzberatung für die Landwirtschaft, Wald-, Weide- und Weinbaulandschaften, Agrar- und Naturschutzförderung. eckhard.jedicke@hs-gm.d



Prof. Dr. Rainer Luick lehrte und forschte bis 2024 an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Studium der Biologie und Ethnologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Studium Evolutionary Biology an der University of Michigan/Ann Arbor/USA. Promotion Dr. sc. agr. Universität Hohenheim. Langjährige Tätigkeit in der privaten Wasserwirtschaft und Landschaftsplanungspraxis. Forschungsschwerpunkte: Prozesse im ländlichen Raum, Agrar-, Naturschutz- und Regionalpolitik, extensive Landnutzungssysteme, Technikfolgenabschätzungen zur Energiewende und Engagement zum Schutz der letzten europäischen Urwälder. luick@hs-rottenburg.de

Ihr Beitrag erschien auch in drei Folgen der Waldbriefe im gleichen Jahr:

Teil I:

<https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/72-Waldbrief-15-03-2025-Wiederherstellung-der-Natur-R-Luick-I.pdf>

Teil II:

<https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/73-Waldbrief-05-04-2025-Wiederherstellung-der-Natur-R-Luick-II.pdf>

Teil III und Schluss:

<https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/Luick-et-al-2025-Wald-Klimaschutz-Resourcenbereitstellung-inkl-Suppl.pdf>

Nun haben JEDICKE und LUICK ein weiteres Essay herausgebracht:

Finanzierung des Naturschutzes im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU - Aktueller Diskussionsstand und Regelungsbedarf für die Periode 2028–2034 aus fachlicher Sicht

Von Eckhard Jedicke und Rainer Luick

The English version of this article will soon be available: DOI 10.1399/NuL.271343.

<https://www.nul-online.de/themen/politik-und-recht/article-11690404-201983/aktueller-diskussionsstand-und-regelungsbedarf-fuer-die-periode-20282034-aus-fachlicher-sicht-.html>

Abstracts

Die wirksame Umsetzung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO) und weiterer verbindlicher Biodiversitätsziele erfordert sowohl seitens der EU als auch der Mitgliedstaaten ausreichende und verlässliche Finanzmittel. Der Beitrag untersucht, ob der Kommissionsvorschlag zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die sieben Jahre von 2028–2034 die notwendigen Beiträge leisten wird und kann. Die ersten vorliegenden Schätzungen zum erwarteten Finanzbedarf für Naturschutz in der Europäischen Union und in Deutschland werden zusammengefasst und wissenschaftlich begründete Eckpunkte für eine zukunftsfähige Biodiversitätsfinanzierung entwickelt. Auf Basis aktueller Studien wird gezeigt, dass die derzeit geplante Architektur und Ausstattung des künftigen EU-Haushalts sowie das 35-%-Mainstreaming-Ziel für Klima und Umwelt völlig unzureichend und anfällig für wirkungsloses Greenwashing bleiben.

Zentrale Erkenntnisse und Forderungen sind

- (1) der Abbau umweltschädlicher Subventionen,
- (2) die Anhebung und Präzisierung des Ausgabenziels (mindestens 43 % für Klima/Umwelt, 10 % evidenzbasiert für Biodiversität),
- (3) eine konsequent wirkungsorientierte Mittelverwendung,
- (4) ein stärker auf Wiederherstellung und Gemeinwohlleistungen ausgerichtetes GAP-Design und
- (5) der bindende Erhalt und deutliche Ausbau des LIFE-Instruments. Ohne eine solche Neuaufstellung der Finanzarchitektur droht die EU, ihre rechtsverbindlichen Natur- und Klimaziele zu verfehlen. Die Folgen sind erhebliche langfristige ökologische und ökonomische Schäden.



Foto: Karl-Friedrich Weber

Elbtalaue bei Lenzen

„Die Hoffnung auf eine sichere und lebenswerte Welt beruht auf disziplinierten Nonkonformisten, die sich der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Brüderlichkeit widmen.“

Martin Luther King (1929–1968) US-amerikanischer Theologe und Bürgerrechtler

Verantwortlich für den Inhalt:

Karl-Friedrich Weber, Ackerwinkel 5, 38154 Königslutter am Elm

weberrotenkamp@gmail.com (neue E-Mail-Adresse!).

fon 0171 893 8311 oder 05353-3409

Alle Rechte liegen beim Autor Karl-Friedrich Weber

Der Waldbrief darf in unveränderter Form verbreitet werden.

Die Waldbriefe können Sie unter <https://bund-helmstedt.de/wald/wald-briefe/> als pdf-Datei herunterladen.

Wenn Sie in meinen Verteiler aufgenommen werden möchten, teilen Sie mir das unter der E-Mail-Anschrift kweberbund@aol.com mit.